

**Richtlinien mit Entgelttarif
für die Benutzung der Schulturnhalle
und deren Nebenräume und Toiletten usw.
der Gemeinde Borstel-Hohenraden**

vom 22.01.1999

1. Änderung: 01.01.2004
2. Änderung: 14.06.2006

§ 1 Allgemeines

Die Schulturnhalle der Gemeinde Borstel-Hohenraden wird, soweit schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, für sportliche und andere Veranstaltungen den örtlichen Verbänden, Vereinen oder sonstigen Einzelgruppen nach Maßgabe folgender Vorschriften zur Verfügung gestellt:

§ 2 Vergabe der Räume

Die Vergabe der Räume und die Festsetzung der Zeiten erfolgen durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

Anträge auf Gestattung der Mitbenutzung sind bei ihm einzureichen.

Die Vergabe kann als einmalige oder als laufende Mitbenutzung erfolgen.

Über Vergaben, die eine laufend wiederkehrende Benutzung zur Folge haben, ist ein Plan (Stundenplan) zu führen, der in der Halle an der dafür vorgesehenen Stelle auszuhängen ist.

Die Turnhalle wird für sportliche und andere Veranstaltungen überlassen. Für die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, wenn Zuschauer und Besucher erwartet werden, bedarf es einer besonderen vorherigen Genehmigung.

§ 3 Kreis der Mitbenutzer

Als Mitbenutzer gelten örtliche Vereine, Verbände oder Körperschaften.

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.

Die Mitbenutzergruppen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Turnhalle einschließlich der Nebenräume werden grundsätzlich nur in der Zeit von Montag bis Freitag (bis 23.00 Uhr) überlassen.

An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ist eine Benutzung nur in Ausnahmefällen gestattet.

Während der gesetzlich festgelegten Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Bei Erteilung der Genehmigung nach den Absätzen 2 und 3 ist sicherzustellen, daß die Turnhalle einschließlich der benutzten Nebenräume in einem sauberen Zustand vom Benutzer verlassen werden.

Die Benutzung bzw. Mitbenutzung kann außerdem untersagt werden während der Zeit größerer Bau- und Reinigungsmaßnahmen.

§ 5 Hausrecht

Während der Schulzeiten übt der Schulleiter das Hausrecht aus.

Während der Mitbenutzung übt die jeweilige verantwortliche Person das Hausrecht aus. Sie hat vor allen Veranstaltungen die Halle aufzuschließen, nach Beendigung der Benutzung sich von dem Zustand der Räume zu überzeugen, als letzte die Halle zu verlassen und sie abzuschließen.

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist sie berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und sie aus der Halle zu verweisen.

Vertretern der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten in den Räumen

In der Turnhalle dürfen Veranstaltungen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stattfinden. Ohne diese verantwortliche Person ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.

Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Veranstaltung über den Zustand und die Beschaffenheit des Raumes und der Geräte zu informieren, um evtl. Mängel entsprechend beachten zu können.

Sie hat sich genauestens mit den im Aushang bekanntgegebenen Maßnahmen und Sicherheitsbestimmungen (Feuer, Unfall pp.) vertraut zu machen.

Die verantwortliche Person hat als erste die Halle zu betreten und als letzte die Halle zu verlassen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, daß sie ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.

Von ihr ist das Turnhallenbuch zu führen, wobei insbesondere die während der Veranstaltung eingetretenen Schäden und Mängel einzutragen sind.

Schäden und Mängel, die große Gefahrenquellen bilden, sind außerdem unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Schulhausmeister anzuzeigen.

Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen nur mit besonderer Genehmigung und auf eigenen Gefahr eingebracht werden. Sie sind so unterzubringen, daß der übrige Sportbetrieb nicht gestört wird.

Die Turnhalle darf zum Sportbetrieb nur mit geeigneten Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Wird ein Begehen oder Betreten der Halle bei Veranstaltungen besonderer Art mit Straßenschuhen erforderlich, bedarf es der Genehmigung.

Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Benutzte Geräte, einschließlich der Recks, sind nach Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen.

Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tawe ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kaste aufzubewahren.

Das Einstellen von Fahrrädern und anderen privaten Gegenständen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Schulleiters bzw. des Hausmeisters erforderlich.

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von der verantwortlichen Person bedient werden.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die verantwortliche Person laufend zu beobachten und zu überprüfen.

In den Räumlichkeiten sowie auf dem Schulgelände gilt das Rauch- und Alkoholverbot. Bei erweiterter Mehrzwecknutzung kann auf Antrag für die betreffende Veranstaltung das Rauch- und Alkoholverbot durch den Bürgermeister aufgehoben werden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Mitbenutzern, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Turnhalle erwachsen.

Die Mitbenutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

Die Gemeinde macht die Genehmigung zur Mitbenutzung von dem Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig.

§ 8 Entgelt, Reinigung

Für die Mitbenutzung der Turnhalle und der dazugehörigen Nebenräume ist zur Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten.

Der Entgelttarif ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festzusetzen und in Abständen von fünf Jahren neu zu ermitteln.

In dem Entgelt sind enthalten:

a) die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung pp.)

- b) die Personalkosten
- c) die normalen Verschleißkosten für Einrichtungsgegenstände und Geräte
- d) die Abschreibung des Gebäudes

Die Entgelte sind bei einmaliger und laufender Benutzung nach den tatsächlichen Benutzungsstunden zu berechnen. Die Nutzungszeit ist Veranstaltungszeit. Die Nutzungszeit ist in das Hallenbuch einzutragen.

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist im Entgelt die Reinigung nicht enthalten. Sie wird von der Gemeinde zu Lasten des Benutzers in Auftrag gegeben.

§ 9 Fälligkeit des Entgelts

Bei einmaliger Mitbenutzung soll das Entgelt nach erteilter Genehmigung an die Amtskasse Pinneberg-Land überwiesen bzw. gezahlt werden. Es ist spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung zu entrichten.

Bei laufender Mitbenutzung sind die Entgelte vierteljährlich nachträglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen.

Werden die Entgelte nach einmaliger Erinnerung nicht unverzüglich entrichtet, kann die Genehmigung zur Mitbenutzung widerrufen werden.

Im Einzelfalle können Entgelte auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Borstel-Hohenraden, 22.01.1999

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister

Ulrich Dehn

Anlage zur Benutzungsordnung über die Schulturnhalle Borstel-Hohenraden

Entgelttarife ab 01.01.2004

Für die Benutzung der Turnhalle einschließlich der Nebenräume

werden je Stunde erhoben

20,00 EUR.

Für die Benutzung des Sanitärtraktes / Umkleidekabinen

werden je Stunde erhoben

5,00 EUR.